

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamts

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

21.01.2016

Geschäftszeichen:

II 51-1.23.11-775

Zulassungsnummer:

Z-23.11-2022

Antragsteller:

Lothar Betz
Hauptstraße 33a
36148 Kalbach

Geltungsdauer

vom: **21. Januar 2016**

bis: **21. Januar 2021**

Zulassungsgegenstand:

**Wärmedämmplatte aus Wellpappe
"ZVE (Zellstoffverbundelement)"**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sieben Seiten und eine Anlage.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Im Falle von Unterschieden zwischen der deutschen Fassung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und ihrer englischen Übersetzung hat die deutsche Fassung Vorrang. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung der Wärmedämmplatte aus Wellpappe mit der Bezeichnung "ZVE (Zellstoffverbundelement)", nachfolgend als Wärmedämmplatte bezeichnet.

Die Wärmedämmplatte besteht aus einer dreiwelligen Wellpappe mit einer Schichtstärke von 14,5 mm oder einer zweiwelligen Wellpappe mit einer Schichtstärke von 9 mm, die in mehreren Schichten parallel oder quer miteinander verleimt sind. Die Verbindung der einzelnen Wellpappen wird mit einem Leim auf Wasserglas-Basis realisiert.

Im Rahmen des Herstellverfahrens wird die Wärmedämmplatte mit einer Beschichtung zum Schutz vor Schimmelpilz versehen.

Die Wärmedämmplatte ist nicht mit einer Oberflächenbeschichtung oder Kaschierung ausgerüstet.

Die Wärmedämmplatte wird in dem Herstellwerk gemäß Anlage 1 hergestellt.

1.2 Anwendungsbereich

Die Wärmedämmplatte darf als nicht druckbelastete Wärmedämmung entsprechend den Anwendungsgebieten DZ, DI, WH, WI und WTR nach DIN 4108-10¹ verwendet werden.

Der Einbau muss in vor Feuchtigkeit, Niederschlag und Bewitterung geschützten Bereichen erfolgen.

Hinsichtlich des Brandverhaltens darf die Wärmedämmplatte als normalentflammbarer Baustoff gemäß den Landesbauordnungen verwendet werden.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Zusammensetzung und Herstellungsverfahren

Die Wärmedämmplatte muss nach der Zusammensetzung und dem Herstellungsverfahren der entsprechen, die den Zulassungsversuchen zugrunde lag.

Zusammensetzung und Herstellungsverfahren sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik erfolgen.

2.1.2 Abmessungen

(1) Die Wärmedämmplatte hat folgende Abmessungen (Nennmaße):

Länge: 1250 mm

Breite: 625 mm

Dicke: 30 mm bis 210 mm

Länge und Breite sind nach DIN EN 822² und die Dicke nach DIN EN 823³ unter Berücksichtigung der Grenzabweichungen nach Tabelle 1 zu bestimmen.

1	DIN 4108-10:2015-12	Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden; Teil 10: Anwendungsbezogene Anforderungen an Wärmedämmstoffe; Werkmäßig hergestellte Wärmedämmstoffe
2	DIN EN 822:2013-05	Wärmedämmstoffe für das Bauwesen; Bestimmung der Länge und Breite; Deutsche Fassung EN 822:2013
3	DIN EN 823:2013-05	Wärmedämmstoffe für das Bauwesen; Bestimmung der Dicke; Deutsche Fassung EN 823:2013

Tabelle 1: Grenزابweichungen

Breite	Länge	Dicke
Grenزابweichung jedes gemessenen Einzelwertes der Stichproben von den angegebenen Nennmaßen		
$\pm 1,5 \%$	$\pm 2 \%$	-3 % oder ⁴ -3 mm bzw. +10 % oder ⁵ +10 mm

(2) Die Rechtwinkligkeit wird nach DIN EN 824⁶ bestimmt. Die Abweichung von der Rechtwinkligkeit in Längen- und Breitenrichtung darf nicht mehr als 5 mm/m betragen.

(3) Die Ebenheit wird nach DIN EN 825⁷ bestimmt. Die Abweichung von der Ebenheit darf den Wert von 8 mm nicht überschreiten.

2.1.3 Rohdichte

Jeder Einzelwert der Rohdichte der Wärmedämmplatte (im Raumklima) muss bei Prüfung nach DIN EN 1602⁸ mindestens 87 kg/m³ und höchstens 100 kg/m³ betragen.

2.1.4 Zugfestigkeit

Die Zugfestigkeit der Wärmedämmplatte senkrecht zur Plattenebene ist nach DIN EN 1607⁹ zu bestimmen und muss mindestens 7,5 kPa betragen.

2.1.5 Wärmeleitfähigkeit

Bei der Wärmedämmplatte darf der Messwert der Wärmeleitfähigkeit $\lambda_{10, tr}$ bei 10 °C Mitteltemperatur bei Prüfung nach DIN EN 12667¹⁰ den Grenzwert $\lambda_{grenz} = 0,0497 \text{ W/(m} \cdot \text{K)}$ nicht überschreiten.

Die Prüfung erfolgt nach Trocknung bei 60 °C.

2.1.6 Feuchteaufnahme (Desorption)

Die Wärmedämmplatte darf bei 23 °C und 80 % relativer Luftfeuchte, geprüft nach DIN EN ISO 12571¹¹, nicht mehr als 13 Masse-% Feuchte aufnehmen.

2.1.7 Brandverhalten

Die Wärmedämmplatte muss die Anforderungen an Bauprodukte der Klasse E nach DIN EN 13501-1¹² erfüllen.

Die Prüfungen sind nach DIN EN ISO 11925-2¹³ durchzuführen.

⁴ Die größere numerische Toleranz ist maßgebend.

⁵ Die kleinere numerische Toleranz ist maßgebend.

⁶ DIN EN 824:2013-05 Wärmedämmstoffe für das Bauwesen; Bestimmung der Rechtwinkligkeit; Deutsche Fassung EN 824:2013

⁷ DIN EN 825:2013-05 Wärmedämmstoffe für das Bauwesen; Bestimmung der Ebenheit; Deutsche Fassung EN 825:2013

⁸ DIN EN 1602:2013-05 Wärmedämmstoffe für das Bauwesen; Bestimmung der Rohdichte; Deutsche Fassung EN 1602:2013

⁹ DIN EN 1607:2013-05 Wärmedämmstoffe für das Bauwesen; Bestimmung der Zugfestigkeit senkrecht zur Plattenebene; Deutsche Fassung EN 1607:2013

¹⁰ DIN EN 12667:2001-05 Wärmetechnisches Verhalten von Baustoffen und Bauprodukten; Bestimmung des Wärmedurchlasswiderstandes nach dem Verfahren mit dem Plattengerät und dem Wärmestrommessplatten-Gerät; Produkte mit hohem und mittlerem Wärmedurchlasswiderstand; Deutsche Fassung EN 12667:2001

¹¹ DIN EN ISO 12571:2013-12 Wärme- und feuchte technisches Verhalten von Baustoffen und Bauprodukten; Bestimmung der hygroskopischen Sorptionseigenschaften (ISO 12571:2013); Deutsche Fassung EN ISO 12571:2013

¹² DIN EN 13501-1:2010-01 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten; Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten; Deutsche Fassung EN 13501-1:2007+A1:2009

¹³ DIN EN ISO 11925-2:2011-02 Prüfungen zum Brandverhalten; Entzündbarkeit von Produkten bei direkter Flammeneinwirkung; Teil 2: Einzelflammentest (ISO 11925-2:2010); Deutsche Fassung EN ISO 11925-2:2010

2.1.8 Schimmelwachstum

Für den Wärmedämmstoff muss das Ausmaß des Schimmelwachstums, geprüft nach DIN EN 60068-2-10¹⁴, der Bewertungsstufe 0 entsprechen.

2.2 Herstellung, Verpackung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung und Verpackung

Bei der Herstellung der Wärmedämmplatte sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

Die Verpackung der Wärmedämmplatte muss so erfolgen, dass sie während Transport und Lagerung vor Feuchte geschützt ist.

2.2.2 Kennzeichnung

Das Bauprodukt, die Verpackung des Bauprodukts oder das beigefügte Etikett muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Weiterhin sind folgende Angaben anzubringen:

- Wärmedämmstoff aus Wellpappe "ZVE (Zellstoffverbundelement)" als nicht druckbelastbare Wärmedämmplatte nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-23.11-2022
- Anwendungsgebiete DZ, DI, WH, WI und WTR nach DIN 4108-10
- Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit
- Nenndicke, Nennlänge und Nennbreite in mm
- normalentflammbar, Klasse E nach DIN EN 13501-1
- Lothar Betz, 36148 Kalbach
- Herstellwerk¹⁵ und Herstelldatum¹⁵

Der Lieferschein muss folgende Angaben enthalten:

- Wärmedämmplatte "ZVE (Zellstoffverbundelement)" nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-23.11-2022

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist vom Hersteller eine Kopie des Prüfberichts über die Erstprüfung zur Kenntnis zu geben.

¹⁴ DIN EN 60068-2-10:2006-03 Umgebungseinflüsse; Teil 2-10: Prüfverfahren; Prüfung J und Leitfaden: Schimmelwachstum (IEC 60068-2-10:2005); Deutsche Fassung EN 60068-2-10:2005

¹⁵ Darf auch verschlüsselt angegeben werden.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die in Tabelle 2 aufgeführten Maßnahmen einschließen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen, sind Proben nach dem festgelegten Prüfplan zu entnehmen und zu prüfen und können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden.

Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Es sind mindestens die Prüfungen nach Tabelle 2 sowie die Kontrolle der Kennzeichnung durchzuführen.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle oder der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und auf Verlangen der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

Tabelle 2: Art und Umfang der Prüfungen im Rahmen des Übereinstimmungsnachweises

Eigenschaft	Prüfung nach Abschnitt	Mindesthäufigkeit	
		Werkseigene Produktionskontrolle*	Fremdüberwachung**
Abmessungen	2.1.2	täglich	zweimal jährlich
Rohdichte	2.1.3	täglich	zweimal jährlich
Zugfestigkeit	2.1.4	täglich	zweimal jährlich
Wärmeleitfähigkeit	2.1.5	-	zweimal jährlich
Feuchteaufnahme	2.1.6	-	zweimal jährlich
Brandverhalten	2.1.7	wöchentlich	zweimal jährlich
Schimmelwachstum	2.1.8	-	einmal jährlich
* an fünf Proben ** an zwei Nenndicken			

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

3.1 Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit

Beim rechnerischen Nachweis des Wärmedurchlasswiderstandes der Bauteile ist für die Wärmedämmplatte folgender Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit in Ansatz zu bringen:

$$\lambda = 0,056 \text{ W/(m} \cdot \text{K)}$$

3.2 Nenndicke

Bei der Berechnung des Wärmedurchlasswiderstandes ist die Nenndicke der Wärmedämmplatte anzusetzen.

3.3 Brandverhalten

Die Wärmedämmplatte ist ein normalentflammbarer Baustoff (Klasse E nach DIN EN 13501-1¹²).

4 Bestimmungen für die Ausführung

Die Wärmedämmplatte ist während des Einbaus vor Feuchte zu schützen.

Frank Iffländer
Referatsleiter

Beglaubigt

Anlage 1

Herstellwerk

Eurowell GmbH
Am Oberwald 4
76744 Wörth am Rhein